# Förderverein Jürg Nänni

### Rechtsform, Zweck und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen Förderverein Jürg Nänni besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung der Bekanntheit des künstlerischen Werkes von Jürg Nänni (1942 - 2019) durch Publikationen, Ausstellungen, Web-Site und Veranstaltungen. Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/ Veröffentlichung eines Newsletters für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

### Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

### **Organisation**

### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand.

### Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und aus Beiträgen von öffentlichen oder privaten Stellen für einzelne Projekte oder für den Betrieb des Vereins.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Mitgliedschaft

### Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben.

#### Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Gründungsmitgliedern;
- Einzelmitgliedern;
- Kollektivmitaliedern:
- Gönnermitgliedern (ohne Stimmrecht).

### Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

### Art. 9

Der Mitgliederbeitrag beträgt im Gründungsjahr

- für Einzelmitglieder CHF 100;
- für Kollektivmitglieder CHF 1'000.

### Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitglieder-

beiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

### Art. 11

Für Vereinsschulden haften die Mitglieder nicht und es besteht keine Nachschusspflicht.

### Generalversammlung

#### Art. 12

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

### Art. 13

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder, dabei werden in der Regel Kandidaten und Kandidatinnen mit folgenden Kenntnissen vorgeschlagen:
  - Kunstwissenschaft
  - Redaktion
  - Finanzen
  - Organisation und Administration
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

#### Art. 14

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus per E-Mail einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

### Art. 15

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

### Art. 16

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### Art. 17

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens drei Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich. Bei Einstimmigkeit können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg erfolgen.

#### Art. 18

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Sie kann mit Präsenz der Mitglieder oder als elektronische Videokonferenz stattfinden.

### Art. 19

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- andere Vorschläge.

### Art. 20

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus per E-Mail eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

#### Art. 21

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder statt.

### Vorstand

#### Art. 22

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

### Art. 23

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich physisch oder per Videokonferenz so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg erfolgen.

### Art. 24

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet. **Art. 25** 

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks:
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

### Art. 26

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

#### Art. 27

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

### Revisionsstelle

Art. 28

Keine.

# Auflösung

### Art. 29

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 2. Oktober 2023 in Brugg angenommen.

Im Namen des Vereins Die Vertreter/innen des Vereins:

Conrad Brunner
Gründungsmitglied, Mitglied des Vorstandes

Renato Gartner

Gründungsmitglied, Mitglied des Vorstandes

Romy Pfister-Stierli

Gründungsmitglied, Mitglied des Vorstandes